Zeitschrift: Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker

= Bulletin / Association des Actuaires Suisses = Bulletin / Association of

Swiss Actuaries

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker

Band: 43 (1943)

Vereinsnachrichten: Rückblick auf das Jahr 1942

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

A. Mitteilungen an die Mitglieder.

Rückblick auf das Jahr 1942

erstattet vom Präsidenten an der Jahresversammlung vom 7. November 1942 in Burgdorf.

Das Jahr 1942 hat dem schweizerischen Versicherungswesen nur wenige, äusserlich sichtbare Aufgaben gebracht; demgemäss kann ich meine Berichterstattung diesmal kurz halten.

I. Private Versicherung.

1. Tarifreform in der Lebensversicherung.

Die herabgeminderten Zinserträge und die stete Verbesserung der Sterblichkeit veranlassten die Lebensversicherungsgesellschaften noch vor dem gegenwärtigen Kriege, eine Anpassung der Tarife für die Einzelrenten- und die Gruppenversicherungen vorzunehmen. Für die Todesfallversicherungen dagegen bestanden keine Gründe zu einer Bei den gewinnberechtigten Verdurchgreifenden Neuordnung. sicherungen sind bei der Berechnung der Tarife die Zuschläge derart bemessen worden, dass sie auch noch einen weitergehenden Abbau des Zinsertrages hätten auffangen können; einzig die Tarife für Versicherungen ohne Gewinnbeteiligung, vor allem diejenigen mit einmaliger Prämienzahlung, schienen auf die Dauer ungenügend. Das Eidgenössische Versicherungsamt dagegen glaubte, eine durchgehende Angleichung sei unumgänglich. Im Frühjahr 1942 verlangte es von allen Lebensversicherungsgesellschaften eine vollständige Neuberechnung der noch nicht angepassten Tarife und die Inkraftsetzung dieser neuen Prämien spätestens bis Ende dieses Jahres.

Die Anpassung der Tarife sollte — nach Massgabe der Dringlichkeit — in verschiedenen Etappen stattfinden. In einer ersten Etappe waren die Tarife für Todesfallversicherungen mit Einmalprämie neu zu berechnen. Die Aufstellung eines Einheitstarifes wurde weder von den Gesellschaften noch vom Eidgenössischen Versicherungsamt angestrebt. Die als Minimum vorgeschriebenen Rechnungsgrundlagen führten dann aber doch zu ausgeglichenen Prämiensätzen. Während die Annahme der schweizerischen Sterbetafel für Männer 1921—30 als Normaltafel im Sinne der Einrechnung von Sicherheitszuschlägen verstanden werden kann, bedeutet meines Erachtens ein Rechnungszinsfuss von nur 2½% oeine Überspitzung des Sicherheitsgedankens. Dadurch geht die Wirtschaftlichkeit der Versicherung für den Versicherten vollständig verloren. Ob den Gesellschaften nicht später bei Erhöhung der Zinssätze infolge Fehlens der Gewinnbeteiligung der Vorwurf ungerechtfertigter Bereicherung gemacht werden kann, bleibe dahingestellt.

Für die nicht gewinnberechtigten Todesfallversicherungen mit Jahresprämie — diese waren in einer zweiten Etappe anzupassen — gelten als Richtlinien die gleichen Sterblichkeitsannahmen wie für Versicherungen mit Einmalprämie, während der Rechnungszinsfuss auf 2¾% festgesetzt worden ist. Auch hier halte ich dafür, es liege eine Überspannung des Sicherungsbedürfnisses vor. Versicherungen ohne Gewinnbeteiligung mit jährlicher Prämienzahlung haben nach den neuen Tarifen ihre Wirtschaftlichkeit vollständig verloren und werden kaum noch abgeschlossen werden. Man muss diese Tatsache vom Finanzhaushalt der Gesellschaft aus bedauern, obschon die gewinnberechtigte Lebensversicherung der schweizerischen Auffassung am meisten entspricht.

Die dritte Etappe umfasst die Gesamtheit der gewinnberechtigten Todesfallversicherungen. Das Eidgenössische Versicherungsamt war der Ansicht, die Prämien für Versicherungen auf festen Termin hätten eine beträchtliche Erhöhung zu erfahren und selbst die Prämien für gemischte Versicherungen vertrügen bei den meisten Gesellschaften eine leichte Erhöhung; dabei sollten für beide Versicherungsformen die gleichen Gewinnanteile gewährt werden. Den Gesellschaften blieb es überlassen — wie übrigens auch bei den Versicherungen ohne Gewinnbeteiligung — den ihnen angemessen erscheinenden innern Tarifaufbau vorzunehmen, wenn nur die vorgesehenen höheren Prämiensätze in allen Fällen erreicht würden; die Gesellschaften waren also frei in der Wahl der Rechnungsgrundlagen über Sterblichkeit, Zins, Verwaltungskosten und Gewinnzuschläge. Trotzdem darf angenommen werden, dass nach der Neuordnung keine allzu grossen Unterschiede in den Tarifen der Gesellschaften bestehen werden.

Über die Bemessung der Höhe der Abfindungswerte für die nach den neuen Tarifen abzuschliessenden Versicherungen gingen die Ansichten der Aufsichtsbehörde und der Gesellschaften auseinander. Mag auch das Bestreben der Aufsichtsbehörde, den Versicherten möglichst wenig von seinen Aufwendungen verlieren zu lassen, sozial verständlich erscheinen, so schädigen eben zu hohe Rückkaufswerte die vertragstreuen Versicherten, auch wenn von der unbewiesenen oder bewiesenen risikomässigen Verschlechterung des Bestandes abgesehen wird. Die Rückkaufspreise können mit den neuen Vorschriften — schweizerische Sterbetafel für Männer, 3% — sogar grösser sein als das vollständige Deckungskapital; eine Erhöhung des Stornos muss somit eine Senkung der Gewinnanteile nach sich ziehen.

Parallel mit der Änderung der Rechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Abfindungswerte ging auch die Annahme anderer Rechnungsvoraussetzungen für das Bilanzdeckungskapital bei neu abgeschlossenen Versicherungen. Für Todesfallversicherungen gegen Einmalprämie sind die Deckungskapitalien nach der schweizerischen Sterbetafel für Männer 1921/30 und mit einem Rechnungszinsfuss von $2\frac{1}{2}\%$ zu berechnen, bei den übrigen Tarifen nach der gleichen Tafel, aber mit einem Rechnungszinsfuss von $2\frac{3}{4}\%$. Für die Versicherungen nach den alten Tarifen gelten die bisherigen Grundlagen unverändert weiter; eine Umrechnung der Deckungskapitalien ist nicht notwendig, weil der Ausgleich doch nur durch eine bilanzmässige Verschiebung von freien Mitteln und von Teilen der Gewinnrücklagen in das Deckungskapital eintreten könnte.

2. Versicherung der Besatzungsmitglieder der schweizerischen Hochseeflotte.

Die Schaffung einer schweizerischen Hochseeflotte zwang zur Lösung der Frage, wie die Unfallversicherung der Besatzung der von der Eidgenossenschaft gecharterten oder erworbenen Schiffe sowie auch die Haftpflichtversicherung geregelt werden könne, da die Suval die Versicherung ablehnte. Die Versicherung wurde von den privaten Unfallversicherungsgesellschaften übernommen und die «Zürich» mit der Geschäftsführung betraut; diese hat die entsprechenden Verträge mit dem Kriegstransportamt und den in Frage kommenden Reedereien für gemeinsame Rechnung aller beteiligten Unfallversicherer abgeschlossen. Das Kriegsrisiko ist in die Versicherung eingeschlossen.

II. Öffentliche und soziale Versicherung.

1. Eidgenössische Altersversicherung.

a. Ideenwettbewerb des «Landesrings der Unabhängigen».

Im Rückblick 1941 habe ich berichtet, dass die Partei der «Unabhängigen» einen Ideenwettbewerb für brauchbare Projekte betreffend Alters- und Hinterbliebenenversicherung, Familienlohn und andere Fragen des Familienschutzes ausgeschrieben hätte. Dem Umfange nach war diesem Wettbewerb ein bedeutender Erfolg beschieden, indem 122 den Wettbewerbsbedingungen entsprechende Arbeiten eingingen; dem Inhalte nach aber war die Ausbeute äusserst mässig.

Ein zum Studium der Arbeiten eingesetztes Komitee arbeitete in der Folge selber einen Vorschlag aus, der dieser Tage der Öffentlichkeit übergeben worden ist. Die Hauptmerkmale dieses Entwurfes sind die folgenden:

- 1. Die Schaffung eines neuen staatlichen Verwaltungsapparates soll vermieden und die Durchführung der Versicherung den bestehenden Lohnausgleichskassen für Wehrmänner und den Gemeindestellen übertragen werden.
- 2. Die Versicherung soll obligatorisch sein für die Unselbständigerwerbenden, wie sie heute von den Lohnausgleichskassen für Wehrmänner erfasst werden. Beim Ausscheiden aus dem Obligatorium soll für Schweizerbürger das Recht der freiwilligen Weiterführung eingeräumt sein. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Selbständigerwerbende freiwillig der Versicherung beitreten.
- 3. Auf die Versicherungsleistung besteht ein unbedingter Rechtsanspruch, ohne Rücksicht auf die Bedürfnisfrage.
- 4. Für die Höhe der Leistungen werden drei Versicherungsklassen gebildet; die erste umfasst Jahresverdienste bis Fr. 4200, die zweite von Fr. 4201 bis Fr. 6000, die dritte Jahresverdienste von über Fr. 6000. Die Altersrente beträgt Fr. 600 in der ersten, Fr. 800 in der zweiten und Fr. 1000 in der dritten Klasse. Auch die Hinterlassenenrenten sind nach den Jahresverdienstklassen abgestuft.
- 5. Die benötigten Mittel werden aufgebracht von der öffentlichen Hand, den Arbeitgebern und den Versicherten. Arbeitgeber und obligatorische Versicherte haben als Beitrag je 1% des Lohnes zu entrichten; Bund und Kantone sollen gemäss Art. 34quater der Bundes-

verfassung jährliche Beiträge leisten, welche die Hälfte der Auszahlungen für die Alters- und Hinterbliebenenrenten nicht übersteigen sollen.

- 6. Den Leistungen von Bund und Kantonen ist das reine Umlageverfahren zugrundegelegt. Während der ersten 15 Jahre soll der Bund über die verfassungsmässig zur Verfügung stehenden Mittel hinaus keine neuen Massnahmen zur Finanzierung vorkehren. Die Beiträge der Versicherten und die Arbeitgeberbeiträge entsprechen von Anfang an der Belastung im normalen Zustande, d. h. bei Vollbesetzung sämtlicher Rentnerjahrgänge. Aus den Überschüssen, die während der Übergangszeit aus den Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber entstehen, wird ein Schwankungsfonds gebildet, welcher die Schwankungen in den Versicherungsleistungen ausgleichen soll. Für das Jahr 1945 werden infolge nicht voller Ausrichtung der Leistungen in der Übergangszeit die Aufwendungen auf rund 1,8 Millionen geschätzt, 1953 werden sie auf rund 62,5 Millionen und 1965 auf rund 162,1 Millionen angestiegen sein.
- 7. Die Angehörigen von Pensionskassen und die Nutzniesser von Stiftungen sollen in die Alters- und Hinterbliebenenversicherung einbezogen werden, da ihr Ausschluss verwaltungstechnisch nur schwer durchführbar wäre. Der Vorschlag will aber die Doppelbelastung der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber vermeiden, indem die Beiträge an die Alters- und Hinterbliebenenversicherung von der Pensionskasse oder Stiftung übernommen, ihr dann aber auch die fällig werdenden Versicherungsleistungen ausbezahlt werden.

Der Entwurf der Studienkommission hat in Fachkreisen eine sehr verschiedene Beurteilung gefunden. Jedenfalls darf gesagt werden, dass er sich ernsthaft mit den Schwierigkeiten einer eidgenössischen Altersversicherung auseinandersetzt und im Gegensatz zu den meisten übrigen Vorschlägen sich an die wirtschaftlichen Gegebenheiten hält. Es wird kaum je möglich sein, einen Entwurf auszuarbeiten, der allen Kreisen zusagt und allen geäusserten Wünschen entspricht. Persönlich halte ich die Ausführungen der Studienkommission für eine durchaus brauchbare Diskussionsgrundlage.

b. Kantonale Initiativen.

Vom kantonalen Initiativrecht haben im Jahre 1941 zwei Kantone Gebrauch gemacht. Durch Beschluss vom 16. Juli 1941 lud der Grosse Rat des Kantons Genf den Bundesrat ein, die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die Lohnausgleichskassen nach Beendigung des Aktivdienstes für die Verwirklichung der Altersfürsorge umgestaltet werden können. Am 6. November 1941 ersuchte der Grossrat des Kantons Neuenburg den Bundesrat, unverzüglich die Einführung einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu prüfen. Ausser den in Art. 34quater der Bundesverfassung vorgesehenen Finanzquellen — Tabaksteuer und gebrannte Wasser — soll nach der Ansicht des neuenburgischen Grossen Rats die Finanzierung durch die Einnahmen der Lohnausgleichskassen erfolgen. Parallel mit den Bestrebungen der Kantonsregierungen geht, seinen Ausgang im Kanton Genf nehmend, eine Volksinitiative zur Überführung der Lohnausgleichskassen an eine Alters- und Hinterbliebenenversicherung des Schweizervolkes.

Der Bundesrat beantragte am 24. Februar 1942 in seinem Bericht an die Bundesversammlung, auf die Initiativen der beiden Kantone nicht einzutreten. Am 27. Oktober 1942 fasste die ständerätliche Kommission den gleichen Beschluss: auf die Berichte sei derzeit in dem Sinne nicht einzutreten und die Stellungnahme zu verschieben, bis die bundesrätliche Berichterstattung über das Volksbegehren betreffend Einführung der Altersversicherung und weiterer einschlägiger Probleme vorliege.

Bundesrat Stampfli erklärte sein Einverständnis mit diesen Anträgen und stellte fest, dass die Fürsorge wohl noch auf Jahre hinaus bleiben müsse. Wohl sei der Versicherungsgedanke nicht begraben; aber es werden noch Jahre vergehen, bis die Projekte reif werden. Auch die Beschaffung der finanziellen Mittel werde nicht leicht sein.

c. Zwischenlösung.

In der Zwischenzeit muss der Bundesrat von Fall zu Fall und in Übereinstimmung mit den Massnahmen zur Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes beschliessen, welche Mittel den bedürftigen Greisen, Witwen und Waisen zukommen sollen. Nach einem Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 werden den Kantonen zur Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen 19 Millionen, der Schweizerischen Stiftung für das Alter 2,5 Millionen und der Schweizerischen Stiftung für die Jugend 750 000 Franken zugewiesen.

d. Schweizerische Pensionskassenstatistik.

Der Bundesrat erliess vor kurzem einen Beschluss über die Durchführung von Vorarbeiten für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in der Schweiz. Zwecks Feststellung der Zahl, des Umfangs und der Beschaffenheit der Einrichtungen für die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung wird eine Erhebung (Schweizerische Pensionskassenstatistik) angeordnet, deren Gegenstand alle in der Schweiz bestehenden privaten und öffentlichen Kassen sind, ebenso die Wohlfahrtsfonds, welche Alters-, Invalidenund Hinterlassenen- oder Sterbegeldleistungen vorsehen, einschliesslich sogenannter Sparversicherungs- und Dienstalterskassen. Diese schweizerische Pensionskassenstatistik ist zum Teil auf eine Motion von Ständerat Dr. Gottfried Keller zurückzuführen; die Durchführung der Erhebung wurde dem Eidgenössischen Statistischen Amt übertragen.

3. Kriegsschädendeckung und Schäden aus Neutralitätsverletzungen.

a. Kriegsschäden in der Feuerversicherung.

Die Schweizerische Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft berichtet in ihrem letzten Geschäftsbericht, dass das Problem der Kriegsschädendeckung im vergangenen Jahre keine sichtbare Förderung erfahren habe. Der seinerzeit von Herrn Direktor H. Lanz-Stauffer dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eingereichte Vorschlag wurde auch dem Eidgenössischen Versicherungsamt zur Stellungnahme zugestellt, welches darüber ein umfangreiches Gutachten ausarbeitete. Obschon seither in der Sache keine neuen Vernehmlassungen ergangen sind, ist anzunehmen, dass der Entwurf noch anderen Bundesstellen, die an der Sache interessiert sind, Gelegenheit zur Rückäusserung geben werde. Indessen soll dem Vernehmen nach der Bundesrat nicht beabsichtigen, schon jetzt an die Lösung des Problems heranzutreten.

b. Neutralitätsverletzungsschäden.

Dagegen beschäftigte die Frage der Deckung der sogenannten Neutralitätsverletzungsschäden Behörden und Versichertenkreise stark. Nach der bestehenden Rechtslage kann für diese Schäden ausser dem fehlbaren fremden Staat niemand verantwortlich gemacht werden; anderseits dürfen aber die Geschädigten nicht sich selber überlassen bleiben, bis die Wiedergutmachung durch den fehlbaren fremden Staat erfolgt; in der Zwischenzeit muss aus Gründen der Billigkeit Hilfe gebracht werden. Die Grundlage dazu bildete der Bundesratsbeschluss vom 28. Februar 1941. Darnach leistete der Bund Vorschüsse bis zum Höchstbetrag von 40 % im Einzelfall unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Kantone ebenfalls 40 % ausrichten.

Durch neuen Bundesratsbeschluss vom 21. August 1942 wurde der vorerwähnte Beschluss aufgehoben. An Stelle von Vorschüssen gewährt die neue Ordnung nunmehr finanzielle Hilfe bei Personenoder Sachschaden bis höchstens 40% des Schadens. Die Hilfe wird unter der Voraussetzung geleistet, dass der Kanton seinerseits einen Beitrag in gleichem Ausmass gewährt. Den Kantonen steht es überdies frei, zur Aufbringung ihres Betrages die Gemeinden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts heranzuziehen. Der neue Bundesratsbeschluss gilt für alle nicht bei einer kantonalen Anstalt, einer privaten konzessionierten Feuerversicherungsgesellschaft oder den im Bundesratsbeschluss erwähnten lokalen Brandkassen versicherten Objekte sowie für alle Personenschäden.

Am 3. Juli 1942 beschloss der Bundesrat die Errichtung eines Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Deckung von Schäden, die aus einer Verletzung der schweizerischen Neutralität entstehen. Die Deckung umfasst Sachschäden an Objekten, die bei einer kantonalen Feuerversicherungsanstalt, einer konzessionierten Feuerversicherungsgesellschaft oder einer lokalen Brandkasse gegen Feuer versichert sind. Die Mittel des Fonds werden nach Massgabe des Bedarfs bereitgestellt durch Beiträge der Feuerversicherer und des Bundes sowie gegebenenfalls der Versicherten. Für Personenschäden, die sich aus Neutralitätsverletzungen ergeben, gilt der Bundesratsbeschluss vom 21. August 1942; eine allgemeine Versicherung von Personenschäden kam somit nicht zur Verwirklichung.

Dagegen schliessen die privaten Unfallversicherungsgesellschaften die sogenannten Neutralitätsverletzungsschäden auf Antrag des Versicherungsnehmers gegen einen bescheidenen Zuschlag in die Unfallversicherung ein. Die Prämie wurde von der Unfalldirektorenkonferenz einheitlich festgesetzt und im Laufe des Berichtsjahres

infolge des günstigen Schadenverlaufes ermässigt. Bei der obligatorischen Unfallversicherung durch die «Suval» sind Neutralitätsverletzungsschäden ohne weiteres sowohl in der Betriebs- als auch in der Nichtbetriebsunfallversicherung eingeschlossen.

Dem eidgenössischen Kommissär zur Prüfung der Schadenersatzforderungen in den einzelnen Kantonen, unserem Vorstandsmitglied
Professor Dr. A. Bohren, verdanke ich die nachfolgenden Angaben
über die Höhe der von der englischen Regierung ausgerichteten Entschädigungen für die von englischen Fliegern bewirkten Bombardierungsschäden:

angasonadon.		Α. Γ.
1. 11./12. Juni 1940 Renens, Waadt, und Genf		$1\ 100\ 000$
2. 16./17. Dezember 1940 Basel und Binningen		937 000
3. 22./23. Dezember 1940 Zürich		940 000
4. 12./13. Oktober 1941 Buhwil (Thurgau)		90 000
Zusam	ımen	3 067 000

Im Kanton Baselstadt verteilten sich die Schäden nach ihren Folgen wie folgt, wenn von dem mir nicht genau bekannten Schaden bei Bahnanlagen und Material der SBB abgesehen wird:

Fälle	Art des Schadens	Schadensumme	
		Fr.	%
280	Gebäudeschäden	416 496	73,6
100	Mobiliarschäden	$67\ 284$	11,9
22	Flur- und Allmendschäden	$13\ 277$	2,3
49	Indirekte Schäden	41 615	7,4
	Gesundheitsschäden	26 999	4,8
471		565 671	100,0

III. Vereinigung.

Richtlinien über die versicherungstechnische Prüfung von Pensions- und Sterbekassen.

Die Beratung der Richtlinien über die Begutachtung selbständiger Pensions- und Sterbekassen ist einem selbständigen Traktandum vorbehalten, so dass sich Ausführungen an dieser Stelle erübrigen.

2. Verschiedenes.

a. Preisausschreiben.

Im Oktober 1941 hat die Vereinigung ihre erste Preisfrage ausgeschrieben. Sie lautet «Die Geschichte der Sterblichkeitsmessung in der Schweiz». Ich erinnere daran, dass der späteste Einreichungstermin der 1. Januar 1944 ist, und lade die Mitglieder ein, sich daran zu beteiligen (die gestellte Preisfrage ist auf Seite 43 nochmals wiedergegeben).

b. Todesfälle.

Dem Präsidenten sind nachfolgende Todesfälle von Mitgliedern unserer Vereinigung bekannt geworden.

Am 10. März 1942 verschied in Wien Professor Dr. Alfred Berger. Der Verstorbene hat sich vor allem einen Namen gemacht durch seine unübertrefflichen Lehrbücher über Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik.

Am 22. Juni 1942 starb Dr. phil. h. c. Dr. iur. Charles Simon, Präsident des Verwaltungsrates der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich. Dr. Simon, der im Jahre 1895 in den Dienst der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft getreten war, stand 23 Jahre dem Verwaltungsrat der Gesellschaft vor und gehörte auch den Aufsichtsräten verschiedener ausländischer Versicherungsgesellschaften an. Als Assekuranzfachmann hatte er weit über die Grenzen des Landes hinaus einen bedeutenden Namen. In den «Mitteilungen» veröffentlichte er im Jahre 1925 einen Überblick über das Versicherungswesen in der Schweiz.

Professor *Luigi Pedruzzi*, Chef der kantonalen Steuerverwaltung in Bellinzona, verunglückte am 22. Juli 1942 tödlich.

Jahresrechnung 1942.

Einnahmen.

	» 6787.— » 866.20			
Erlös aus den «Mitteilungen» und Verschiedenes	» 584.90			
Total der Einnahmen	Fr. 34 650.88			
Ausgaben.				
Druckkosten des 42. Heftes (Bände 1 und 2)	Fr. 4551.—			
Verschiedene Beiträge	» 50.—			
Bibliothek	» 55.50			
Verwaltungskosten, einschliesslich Jahresversammlung	» 1 095.34			
Total der Ausgaben	Fr. 5751.84			
Aktivsaldo am 31. Dezember 1942	Fr. 28 899.04			
Zürich, den 13. Januar 1943.				

Der Quästor:

Marchand.

En exécution du mandat qui nous a été confié par décision de l'Assemblée du 7 novembre 1942, nous avons procédé à la vérification des comptes de notre Association.

Nous avons contrôlé toutes les écritures et avons constaté l'existence des actifs.

L'exercice soldant par un surplus de recettes de fr. 2486.26, notre actif, qui s'élevait à fin 1941 à fr. 26412.78, a été porté à fr. 28899.04.

Nous avons trouvé la comptabilité parfaitement tenue et remercions notre trésorier pour toute la peine qu'il se donne.

Nous proposons la ratification des comptes tels qu'ils sont soumis par le comité.

i de la composição de la c La composição de la composição

Genève, le 19 février 1943.

Les reviseurs:

H. Weber.

E. Faure.